

STADT GÖTTINGEN | 37070 GÖTTINGEN

Nonnenstieg Bürgerinitiative
z.Hd. Frau Elisabeth Gregorius
Am Pfingstanger 58

37075 Göttingen

Fachbereich 61 - Planung, Bauordnung und
Vermessung
Auskunft erteilt Herr Lindemann
Zimmer 1121
Telefon-Durchwahl (05 51) 4 00 - 25 61
Fax-Durchwahl (05 51) 4 00 - 28 10
e-mail PlanungVermessung@goettingen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

16.04.2015

Mein Zeichen
(in der Antwort bitte angeben)

FB 61

Datum

06.05.2015

Sachstandsanfrage zur Bauplanung auf dem ehem. IWF-Gelände

Sehr geehrte Frau Gregorius,

wie Ihnen bekannt sein dürfte, steht bzw. stand das Areal des ehem. IWF zuletzt nicht im Eigentum der Stadt Göttingen. In die Abwicklung eines Kaufvertrages ist die Stadt dementsprechend nicht eingebunden. Der Verfahrensstand des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans ist für das Grundstücksgeschäft jedoch ohne Bedeutung.

Nach meiner Kenntnis ist der Eigentümerwechsel aber inzwischen vollzogen. Wie seit längerem bekannt ist und zuletzt auch dem Artikel im Göttinger Tageblatt vom 11.04.2015 zu entnehmen ist, verhandelt die Stadt ja auch mit der EBR Projektentwicklungs GmbH über eine Anmietung der Räumlichkeiten zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Zu der im Göttinger Tageblatt zitierten Aussage von Herrn Stadtbaurat Dienberg kann ich Ihnen versichern, dass sich die Aussage bezüglich der „Einigkeit in der Bauplanung“ nur auf die für die Flüchtlingsunterbringung notwendigen Umbauten bezieht und nicht auf die künftige Bauleitplanung.

Bezüglich einer künftigen Wohnbauentwicklung auf dem Areal führt die Stadtverwaltung derzeit keine Gespräche mit der EBR. Auch gibt es diesbezüglich keine ins Detail gehenden Zusagen. Klar ist jedoch, so habe ich es auch auf dem Neujahrsempfang der Stadt zu Beginn des Jahres geäußert, dass die Stadtverwaltung weiter an der Zielsetzung einer wohnbaulichen Nachnutzung des Standortes festhält. Ggf. war diese Aussage für die EBR Grund genug um den Erwerb zu vollziehen. Selbstverständlich kann ich hier nicht für die EBR sprechen, so dass Sie sich bezüglich der Beweggründe bitte an diese wenden.

Ich hoffe Ihre einleitenden Sätze sowie die Fragen 1 u. 2 damit ausreichend beantwortet zu haben.

Zur Frage 3:

Der formelle Wechsel des Eigentümers hat keinen Einfluss auf die städtische Bauleitplanung. Die Stadt hat die Planungshoheit und der künftige Bebauungsplan wird, wie auch die bisherige Entwurfsfassung, die Zielvorstellungen der Stadt abbilden. Die hierfür zu treffenden städtebaulichen Festsetzungen geben den Rahmen einer künftigen baulichen Entwicklung vor. An diese Festsetzungen, welche sozusagen ein Angebot zur Bebauung darstellen, haben sich künftige Bauherren dann zu halten. Hierbei ist es unerheblich, ob die Stadt oder ein Investor Eigentümer der Fläche ist.

Zur Frage 4:

Die vorgesehene Unterbringung der Flüchtlinge im Bestandsgebäude des IWF erfordert eine formelle Nutzungsänderung, welche auch planungsrechtlich zu beurteilen ist. Die derzeitige planungsrechtliche Situation lässt dies auch vor dem Hintergrund der Zielsetzungen der sich im Verfahren befindlichen 59. Änderung des Flächennutzungsplanes zu. Somit bestehen hier keine Auswirkungen.

Zur Frage 5:

Nur weil die Bauleitplanverfahren noch nicht abgeschlossen sind, heißt dies nicht, dass der Eigentümer auf seinem Grundstück nichts verändern darf. Sofern genehmigungspflichtige Vorhaben vorgesehen sind, hat der Vorhabenträger hierüber einen Antrag zu stellen, über den die Verwaltung entsprechend zu befinden hat.

Zur Frage 6:

Die Stadt wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Bürgerbeteiligung durchführen. Konzepte, in welcher Form dies geschieht, müssen noch entwickelt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe für heute

mit freundlichem Gruß



(Köhler)
Oberbürgermeister